

## Allgemeinverfügung

### des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

#### über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hameln

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2020), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 32 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

**1. Jede Person** hat an folgenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung, unbeschadet der § 2 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO, zu tragen:

**a)** Im Stadtgebiet **Hameln** in den in der beigefügten Anlage 1 markierten Bereichen:

- Die durch Beschilderung ausgewiesene Fußgängerzone der Innenstadt
- City-Busbahnhof „an der Pfortmühle“
- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Deisterstraße (beginnend im Bereich der Einmündung Koppfenstraße bis hin zur Einmündung Lohstraße)

**b)** Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziffer 1 a) sind

- Kinder unter 6 Jahren und
- Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können (§ 3 Abs. 6 Nds. Corona-VO).

**c)** Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziffer 1 a) sind

- Personen, die sich in den in der beigefügten Anlage 1 markierten Bereichen zu folgenden Uhrzeiten aufhalten:

Täglich zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-VO über die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2, anlässlich des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 50, über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel in Hameln vom 29.10.2020 (veröffentlicht in der Dewezet am 30.10.2020), mit Änderung vom 03.11.2020 (veröffentlicht in der Dewezet am 04.11.2020) und mit weiterer Änderung vom 30.11.2020 (veröffentlicht in der Dewezet am 01.12.2020), wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 18.01.2021.
4. Verstöße gegen §§ 2 bis 10 der Nds. Corona-VO stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nds. Corona-VO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet.
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

## I. Begründung

Die zu Ziffer 1 getroffene Anordnung beruht auf § 3 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO als auch § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 32 des IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Der § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG bestimmt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) eine derartig notwendige Schutzmaßnahme darstellen kann.

Darüber hinaus besagt § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen *umfassende* Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht, vgl. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO legt die zuständige Infektionsschutzbehörde durch Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten unter freiem Himmel fest, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und deshalb eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, einschließlich der Dauer und des Zeitraumes der Pflicht.

Die Voraussetzungen der obigen Rechtsgrundlage liegen vor. Von dem nach § 28 Abs. 1 IfSG eröffnetem Ermessen hat der Landkreis Hameln-Pyrmont dahingehend Gebrauch gemacht, dass zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und zur Vermeidung einer Überlastung des lokalen Gesundheitssystems die oben genannte Beschränkung angeordnet wird.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmenden Alter an - aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken.

Bei einer Corona-Infektion handelt es sich demnach um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Stand der Wissenschaft überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion, wobei eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich ist.

In Deutschland, Niedersachsen und im Landkreis Hameln-Pyrmont gibt es anhaltend, aktuell mit steigender Tendenz, zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont werden vermehrt Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) durch das hiesige Gesundheitsamt ermittelt. Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt (Stand: 17.12.2020) bei über 50, nämlich bei 78,1 Fällen pro 100.000 EinwohnerIn. Der Schutz vor einer Infektion mit dem Virus durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt daher nach wie vor ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung. Der legitime Zweck der Anordnung nach Ziffer 1 ist weiterhin, die Infektionsdynamik erneut unter Kontrolle zu bekommen - zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als auch zur Vermeidung einer Überlastung des lokalen Gesundheitssystems die oben genannte Beschränkung angeordnet wird.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen und die oben genannten Ziele zu fördern, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz der jeweiligen individuellen Trägerin oder des Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern dient gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Aus den zur Erreichung dieses Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln wurde das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nach § 3 Abs. 3 Nds. Corona-VO „jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen Partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie“. Sie ist jedoch nur dann geeignet,

wenn sie auch eng anliegt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung betrifft **jede Person**, die sich in den umfassten Straßen (s. farbliche Kennzeichnung in Anlage 1) aufhält. Dies betrifft insbesondere auch FußgängerInnen, FahrradfahrerInnen und sitzende Personen.

Die Bereiche der Maskenpflicht nach Ziffer 1 in Anlage 1 wurden auf wenige, konkret umgrenzte Bereiche reduziert, da sich an diesen Orten weiterhin vermehrt Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und begegnen.

Die Stadt Hameln weist innerhalb des Kreisgebietes am 17.12.2020 bei Weitem die höchste Zahl an Neuinfektionen (68 akut erkrankte Personen) auf. Ende Oktober 2020 hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis weiter stark dynamisch entwickelt, wobei diese Entwicklung unvermindert andauert.

In der stärker frequentierten Innenstadt und den in Ziffer 1 genannten Straßen kann ein Sicherheitsabstand im Sinne des § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Dort befinden sich zahlreiche Lokale und Geschäfte, bei denen ein Zusammentreffen einer Mehrzahl von Personen beim Verlassen oder Betreten der Gebäude nicht verhindert werden kann. Vor allem in den Nachmittag- und Abendstunden sind hier Abstandsverstöße unvermeidbar und wurden bereits in der Vergangenheit vermehrt festgestellt.

Dies stellt nach Einschätzungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko an den gekennzeichneten Orten zu reduzieren.

Zwar wurde das öffentliche Leben auch im Landkreis durch den aktuellen „Lockdown“ erneut eingeschränkt, sodass Schulen, einige Geschäfte und Teile der Gastronomie geschlossen sein werden. Jedoch sind auch in der kommenden Zeit Einrichtungen des täglichen Lebensbedarfes weiterhin für KundInnen geöffnet - unter anderem Banken, Bäckereien, Optiker, Apotheken, Drogerien, Reformhäuser, Poststellen, Babyfachgeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Imbisse und einiger mehr (vgl. Aufzählung in § 10 Abs. 1b Nds. Corona-VO). Hierdurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass gerade vor und nach den anstehenden Feiertagen Bürgerinnen und Bürger die betroffenen Bereiche weiter zum Einkaufen und für Besorgungen nutzen, ohne dass ein hinreichender Abstand nach § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO eingehalten werden kann. Zusätzlich wurde die Maskenpflicht zeitlich beschränkt auf die Tageszeit, zwischen 06:00 und 22:00 Uhr, da nachts ein im Vergleich zum Tag gleichbleibendes Aufkommen an Menschen nicht angenommen werden kann. Innerhalb der gewählten Zeitspanne ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Aufkommen und Begegnungen mit Menschen zu rechnen.

Diese Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen in Bezug auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG normierte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Die Anordnung nach Ziffer 1 dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit aller, da durch eine Infektion mit dem Corona Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im

oben genannten Bereich des Stadtgebietes Hameln zum Tragen kommt und das nur zu bestimmten Uhrzeiten.

Zudem sind die in Ziffer 1 festgelegten Maßnahmen inhaltlich und zeitlich beschränkt. Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des in der Nds. Corona-VO festgelegten Ermittlungsszenarios und des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen aufzuheben bzw. gegebenenfalls anzupassen. Bei einem gesichert rückläufigen Infektionsgeschehen, gemessen an dem durch den Ordnungsgeber jeweils sodann festgelegten maßgeblichen Inzidenzwert, wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben demnach keine aufschiebende Wirkung.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Aufhebung, jedoch längstens mit Ablauf des 18.01.2021 außer Kraft. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung ist aufgrund des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens möglich.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

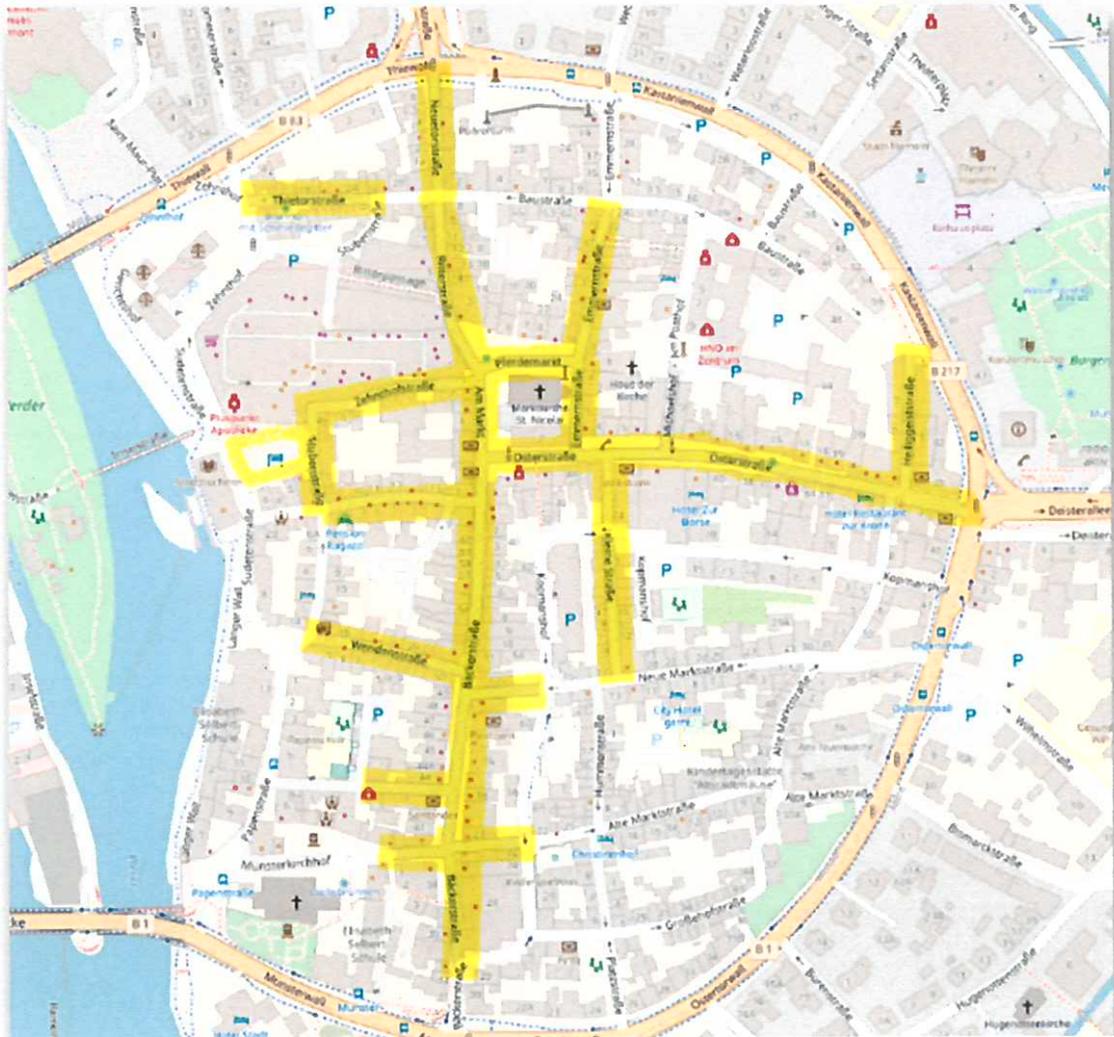
Hameln, den 18.12.2020

Im Auftrag  
  
Sabine Meißner

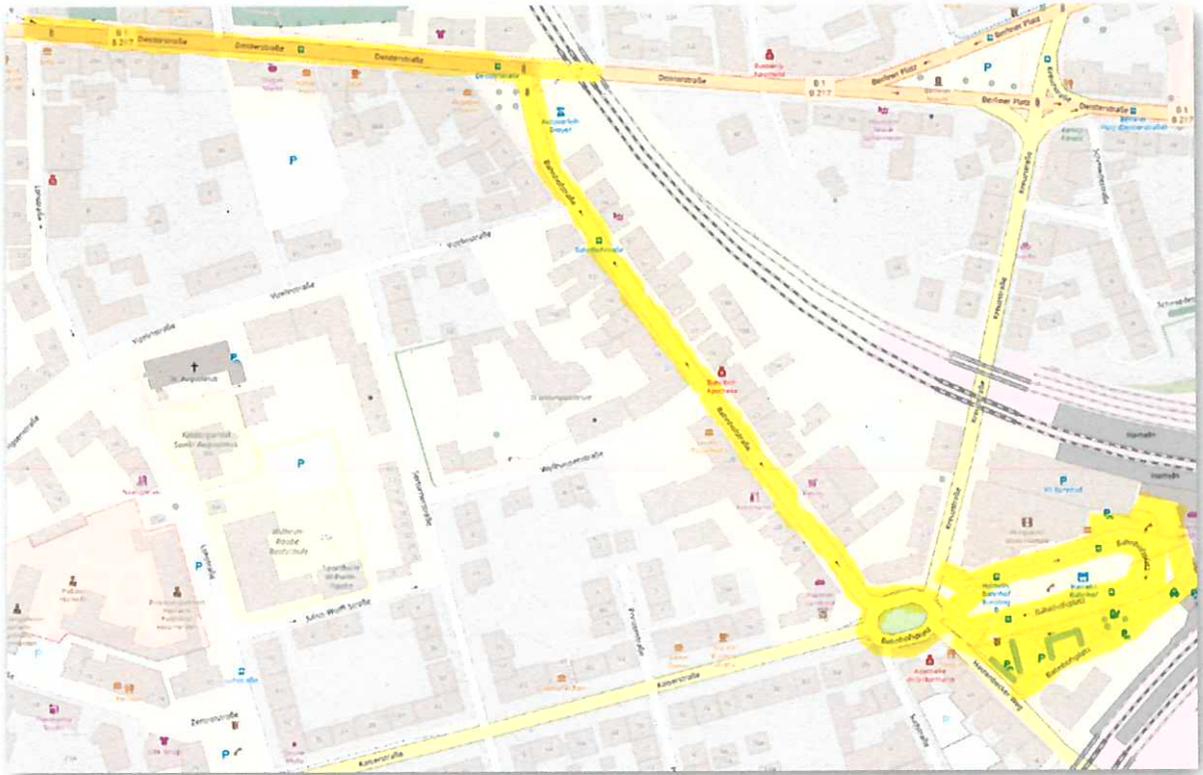
(Kreisrätin)

## Anlage 1

Karten: <https://buergergis.hameln.de/>



(Fußgängerzone einschließlich City-Busbahnhof „an der Pfortmühle“)



(Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße und Deisterstraße)